



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Per Email

Verteiler BLFA FE/FL und BLAK

Betreff: Covid 19

Aktenzeichen: StV 11/7322.1/30

Datum: Berlin, 18.03.2020

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

angesichts der aktuellen Lage, empfehlen wir unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Länder und der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Folgendes:

Leitlinie all Ihrer Entscheidungen sollte nach hiesiger Ansicht die Vorgabe der Bundeskanzlerin und aller Experten sein, alle unnötigen sozialen Kontakte zu vermeiden.

Vorhandene digitale Verfahren (auch e-Learning) können nach hiesiger Einschätzung weitgehend vorübergehend eingesetzt werden (Fahreignung ausgenommen). Anderslautende Bund-Länder-Beschlüsse sollten in dieser besonderen Situation nicht zwangsläufig maßgebend sein. Dies sollte zunächst bis zum 17. April 2020 gelten.

Alle Fahrerinnen und Fahrer, die bislang fahren dürfen, sollten dies auch weiter dürfen. Auch sollte die Geltungsdauer bestehender Genehmigungen/Erlaubnisse möglichst verlängert werden, sofern keine Eignungszweifel bestehen.

Sie haben als Länder die Möglichkeit für weitgehende Ausnahmen im Fahrerlaubnisrecht auf Grundlage von § 74 Abs. 1 FeV und im Fahrerlehrerrecht auf Grundlage von § 54 FahrIG.

Es wird als sinnvoll erachtet, erforderlichenfalls die Gültigkeit von Fahrerlaubnissen (§§ 23, 24 FeV) im Wege einer Allgemeinverfügung zu verlängern. Eine bundeseinheitliche Verlängerung etwa bis zum 31.12.2020 wird als sinnvoll erachtet.

Für mögliche Verstöße gegen Vorgaben des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, das keine Ausnahmetatbestände enthält, wird es als

Guido Zielke

Leiter der Abteilung Straßenverkehr

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-7560

FAX +49 (0)30 18-300-4097

AL-StV @bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

sinnvoll erachtet, die Vollzugsbehörden zu bitten, entsprechende Verstöße nicht zu ahnden. Hierbei sind das Opportunitätsprinzip und der rechtfertigende Notstand zu beachten.

Wir werden zudem die EU-KOM über das geplante Vorgehen unterrichten und nach einer 72-stündigen Verschweigefrist auch die Mitgliedstaaten entsprechend informieren.

Leider haben uns in den vergangenen Tagen nur einzelne Ländererlasse zu einzelnen Themenbereichen erreicht, in der Regel wurden uns diese erst durch Dritte zugänglich gemacht. Wir hatten Sie ebenfalls gebeten, die Fragestellungen umfassend zu bündeln, da isolierte Erlasse aus hiesiger Sicht zu weiteren Nachfragen und Unsicherheiten führen. Auch hierzu sind kaum Rückmeldungen erfolgt. Gleichzeitig werden wir - trotz mangelnder Zuständigkeit - gebeten, bundeseinheitliche Regelungen zu treffen.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass das BMVI nicht über die erforderlichen Zuständigkeiten verfügt. Dies gilt jedenfalls solange, bis die Anwendbarkeit des Verkehrsleistungsgesetzes von der Bundesregierung beschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Guido Zielke